

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 63/2011

vom 1. Juli 2011

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) zum EWR-
Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 115/2010 vom 10. November 2010¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1142/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 hinsichtlich des Zeitraums der Anwendung der Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Bedingungen für die Ausnahme bestimmter Tiere empfänglicher Arten vom Verbringungsverbot gemäß der Richtlinie 2000/75/EG des Rates² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss 2010/591/EU der Kommission vom 1. Oktober 2010 über die Zulassung eines Laboratoriums in Russland für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Beschluss 2011/91/EU der Kommission vom 10. Februar 2011 über die Zulassung eines Laboratoriums in der Republik Korea für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss gilt nicht für Island und Liechtenstein –

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 69.

² ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 20.

³ ABl. L 260 vom 2.10.2010, S. 21.

⁴ ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 18.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.2 wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission) der folgende Gedankenstrich angefügt:

„- **32010 R 1142**: Verordnung (EU) Nr. 1142/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 (ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 20)“

2. In Teil 4.2 werden nach Nummer 94 (Beschluss 2010/221/EU der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„95. **32010 D 0591**: Beschluss 2010/591/EU der Kommission vom 1. Oktober 2010 über die Zulassung eines Laboratoriums in Russland für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe (ABl. L 260 vom 2.10.2010, S. 21)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.

96. **32011 D 0091**: Beschluss 2011/91/EU der Kommission vom 10. Februar 2011 über die Zulassung eines Laboratoriums in der Republik Korea für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe (ABl. L 37 vom 11.2.2011, S. 18)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1142/2010 und der Beschlüsse 2010/591/EU und 2011/91/EU in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Juli 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juli 2011

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kurt Jäger*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa*